

Satzung des Vereins für Leibesübungen (VfL) Nastätten e. V.

(Fassung vom 25. September 1985)

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein für Leibesübung e.V. Nastätten (Kurzform: VfL Nastätten e. V.) hat seinen Sitz in Nastätten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibeserziehung nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

B) Einteilung des Vereins

§ 2

Der Verein besteht aus der Turnabteilung 1861, welche die Rechte und Pflichten als Traditionsträger des früheren Turnvereins 1861 zu übernehmen und zu wahren hat; aus der Fußballabteilung 1908, welche die Rechte und Pflichten des Sportvereins 1908 als Traditionsträger zu wahren hat, aus der Tischtennisabteilung;
aus der Volleyballabteilung;
aus der Leichtathletikabteilung;
aus der Behindertensportabteilung
und eventuell weiterer Abteilungen.

Die Vereinsfarbe ist blau und kann in den einzelnen Abteilungen durch eine weitere Farbe ergänzt werden.

Der VfL Nastätten führt die Fahne des TV 1861 Nastätten.

C) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3

Mitglied kann jede unbescholtene Person mit dem Eintritt werden.

§ 4

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts vom Eintritt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendsport regelt § 2 der Jugendordnung.
- 4) Personen die sich um die Sache der Leibesübung oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die ordentlichen Rechte wie andere Mitglieder wie andere Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB und den Spielordnungen der einzelnen Abteilungen.

§ 6

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Über einen eventuellen Wiedereintritt eines freiwillig ausgeschiedenen oder vom Verein ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis

zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von

Anordnungen der Vereinsleitung

- wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung

- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen

Verhaltens

- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9

Jugendliche Mitglieder haben in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendausschusses haben die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, volles Stimmrecht.

§ 10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Organe und deren Unterorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

D) Organe des Vereins

§ 11

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen und in der Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen.

§ 12

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit zwei Drittel Mehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, Muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterstützen.

§ 14

1. Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre am Anfang des Jahres statt, regelmäßig Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. In den Zwischenjahren findet eine Jahreshauptversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte, Entlastung des Kassierers
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 15

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 16

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden soweit dies im Vereinsinteresse ist.

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassierer, dem Geschäftsführer, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und dem Jugendleiter des Gesamtvereins.
- b) dem erweiterten Vorstand ; nämlich dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen.

§ 18

Die einzelnen Abteilungen des Vereins –zur Zeit die Turnabteilung, die Fußballabteilung, die Tischtennisabteilung, die Leichtathletikabteilung die Volleyballabteilung und die Behindertensportabteilung- haben zur Durchführung des technischen Betriebes je einen eigenen Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- a) bei der Turnabteilung:
dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Oberturnwart, den Übungsleitern, dem Schriftführer und dem Jugendleiter
- b) bei der Fußballabteilung:
dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Schriftführer, dem Spielausschuß, dem Jugendwart sowie den Spielführern
- c) bei der Tischtennisabteilung:
dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Schriftführer, dem Spielausschuß, dem Jugendwart sowie den Spielführern
- d) bei der Leichtathletikabteilung:
dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Schriftführer, dem Jugendwart
- e) bei der Volleyballabteilung
dem Vorsitzenden der Abteilung, dem Schriftführer, dem Spielausschuß, dem Jugendwart sowie den Spielführern

Weitere Abteilungen haben in ähnlicher Weise zu verfahren.

Dieser Vorstand wird in dem Jahr zwischen den Generalversammlungen auf den Abteilungsversammlungen gewählt. Jede Abteilung stellt einen Hilfskassierer zur Unterstützung des Kassierers des Vereins.

§ 19

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.
3. Die Aufnahme, den Ausschluss sowie die Bestrafung von Mitgliedern,
4. Alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden.

§ 21

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Ausgaben, die von allein dem Wirtschaftsbetrieb betreffen, bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses und des Kassierers.

§ 22

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse.

§ 23

Die Bestimmungen des § 22 gelten sinngemäß auch für die Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen in der Leitung ihrer Abteilungen.

§ 24

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er wird von den Abteilungskassierern unterstützt. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Anweisung darf nur bei der Richtigkeitsbescheinigung des betreffenden Abteilungsleiters gegeben werden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 25

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 26

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, kann der Vorstand für den laufenden Betrieb Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

E) Besondere Bestimmungen

§ 27

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafen bis zu 20,- Euro
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr.
4. Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Turn- bzw. Sportanlagen und sonstiger Vereinseinrichtungen.
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 28

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der aus dem Wirtschaftsbetrieb des Vereins anfallende Ertrag darf nur für die Instandhaltung und Verbesserung der Turnhalle und der vereinseigenen Sportanlagen Verwendung finden, sowie für die Anschaffung sportlich notwendiger Geräte und Einrichtungen.

§ 29

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf auch keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder erhalten in keinem Falle Beitragsrückzahlungen oder sonstige Vereinsanteile, auch dann nicht, wenn der Verein aufgelöst werden sollte. (siehe hierzu auch § 31)

§ 30

Der gemäß § 27 Bestrafte hat ein Einspruchsrecht beim Vereinsvorstand. Es hat dann eine mündliche Verhandlung über den Fall zu erfolgen, bei welcher der Einspruchsheber zu laden und zu hören ist. Die erfolgende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 31

In dringenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen und Handeln, haben der 1. Vorsitzende und in ihren Abteilungen die jeweiligen Abteilungsleiter das Recht und die Pflicht, die notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Dem Vorstand ist anschließend unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 32

Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Nastätten übergeben, mit der Maßgabe, dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübung weiterhin zu verwenden.

§ 33

Für die Turnabteilung wird eine Turnordnung, für die Turnhalle eine Hallenordnung, für die Fußballabteilung eine Spiel- und Platzordnung erlassen.

Nastätten im September 1983